



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 193-203)**

Titel **Gesetz, betreffend die Form und Kosten des Rechtstrieb.**

Ordnungsnummer

Datum 17.12.1803

[S. 193] Art. 1. Der Rechtstrieb soll central seyn und sich direkte von der Hauptstadt aus, in dem ganzen Canton verbreiten, zu welchem Ende hin in der Hauptstadt des Cantons eine Central-Canzley aufgestellt bleibt, welche bestehen soll, aus einem Oberaufseher (Rathschreiber) und vier Unterbeamten (Schuldenböten) von denen ein jeder sich mit einem der vier Landbezirke zu befassen hat.

Art. 2. Die Central-Canzley steht in Bezug auf verbriefete und pfandbar versicherte, zinstragende Capitalien unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit ihres Chefs, des Rathschreibers.

Art. 3. Die vier Unterbeamten (Schuldenbötte) sind in Bezug auf die durch sie gehenden hohen Rechtstriebe in verbriefeten und pfandbar versicherten, zinstragenden Capitalien und Schulden, dem Rathschreiber untergeordnet. Für die Verrichtungen derselben ist der Rathschreiber verantwortlich, und ihre Protocolle sollen dem Rathschreiber jedesmal auf sein Begehren zur Einsicht vorgelegt werden:

Art. 4. Bey dieser Central-Canzley können Fremde und Einheimische um verbriefte und pfand- // [S. 194] bar versicherte, zinstragende Capital-Schulden und derselben Zinse den Rechtstrieb begehren. Die Betreibung wird durch den Rathschreiber geschehen, und in höhern oder Auffahls-Rechten von diesem fortgesetzt, durch die Schuldenbötte gehen.

Art. 5. Der Rathschreiber besorget von sich aus allein den Rechtstrieb für den Bezirk Zürich, unter denjenigen Bestimmungen, welche für den ganzen Canton festgesetzt sind, mit Ausnahme der Wechsel-Schulden, welche um des schnelleren Rechtstrieb willen, durch den Bezirks-Gerichts-Weibel besorgt werden sollen; die Gleichförmigkeit des schnellern Rechtstrieb in kaufmännischen Anforderungen, und bey den unverschieblichen Executions-Maßregeln für verfallene Wechselzahlungen soll durch ein künftiges Gesetz näher bestimmt, und inzwischen die bisherige Observanz angewandt werden.

Art. 6. Nach den hiernächst festgesetzten Formen und Bestimmungen werden die Gemeinds-Ammänner in ihrer Eigenschaft als Vollziehungs-Beamte die Ausführung des Rechtstrieb in den Landgemeinden besorgen, und in Fällen, wo es ihnen selbst nicht möglich wäre, denselben unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit durch den Weibel des Gemeindraths exequirieren lassen.

Art. 7. Ein jeder Creditor soll sogleich bey dem Begehren des Rechtstrieb die Natur seiner Forderung anzeigen, und zwar bey laufenden // [S. 195] Schulden, wie hoch der Betrag derselben sey; bey verbriefeten Schulden aber, ob er für Zins oder Capital treibe, und bey den Zinsen ordentlich bestimmen, ob für einen oder mehrere Zinse getrieben werden soll, welches dem Debitor bey Ankündigung des ersten Botts bekannt

gemacht wird. Bey der Eingabe von Zinsen von verbriefeten Schulden, soll folgendes Formular gebraucht werden:

Herr Rathschreiber ist ersucht N. N. um ... als ... Zins von ... Capital zu treiben.

Den ... 18...

...

Art. 8. A. Der niedere und der hohe Rechtstrieb um verbriefete und pfändbar versicherte Schulden und Zinse soll auf folgende Weise geschehen und nach beygesetztem Tarif bezahlt werden.

a. Die Warnung oder das erste Bott à 6 ß.

Davon bezieht	1. der Rathschreiber	4 ß.
	2. Der Gemeindsammann	2 ß.
		<hr/> 6 ß.

b. Das zweyte Bott, so in 14 Tagen auf das erste folget, à 6 ß.

Davon bezieht	1. Der Rathschreiber	4 ß.
	2. Der Gemeindsammann	2 ß.
		<hr/> 6 ß.
		// [S. 196]

c. Das dritte Bott, so wieder in 14 Tagen folget.

NB. Dieses Bott folget als der sogenannte Schrekzedel, womit die Auffalls-Rechte angekündet werden.

à 10 ß.

Davon bezieht	1. Die Notariats-Canzley	3 ß.
	2. Der Schuldenbott	5 ß.
	Der Gemeindammann	2 ß.
		<hr/> 10 ß.

d. Der erste Ruf, so in 14 Tagen auf den Schrekzedel folget, à 13 ß.

Davon bezieht	1. Der Präsident pr. die Bewilligung.	1 ß.
	2. Die Notariats. Canzley	3 ß.
	3. Der Gemeindammann fürs Ankünden und Verlesen	3 ß.
	4. Der Schuldenbott	6 ß.
		<hr/> 13 ß.

e. Der zweyte Ruf, welcher in 8 Tagen folget

à 13 ß.

Davon bezieht	1. Der Präsident	1 ß.
	2. Die Notariats-Canzley	3 ß.
	3. Der Gemeindsammann	3 ß.

4. Der Schuldenbott		6 fl.
		<hr/> 13 fl.
f. Der dritte Ruf, so wieder in 8 Tagen folgt à 13 fl.		
Davon bezieht	1. Der Präsident	1 fl.
	2. Die Notariats-Canzley	3 fl.
	3. Der Gemeindsammann	3 fl.
	4. Der Schuldenbott	6 fl.
		<hr/> 13 fl.
		// [S. 197]
g. Der Anschlag für den Rathschreiber Dem Rathschreiber		2 fl.
Summa ganzer Austriebskosten		1 fl.23 fl.
h. Die Verrechtfertigungs- und Verweisungskosten bey den Auffalls-Verhandlungen. Für den Schuldenbott pr. Abwart		1 fl.
Demselben für jeden Creditor, der ihm die Procur überträgt.		20 fl.
Ebendemselben pr. jede Verweisung.		10 fl.
Der Canzley für jede Verweisung		5 fl.
B. Der Rechtstrieb um laufende Schulden durch die Schuldenbötte geschieht nach folgenden Bestimmungen.		
a. Die Warnung oder das erste Bott. à 6 fl.		
Davon bezieht	1. Der Schuldenbott	4 fl.
	2. Der Gemeindammann	2 fl.
		<hr/> 6 fl.
b. Das zweyte Bott, so in 14 Tagen folget, und wobey dem Debitor angezeigt wird, daß in 14 Tagen die Pfändung erfolge, wenn der Creditor inzwischen nicht befriedigt wird à 6 fl.		
Davon bezieht	1. der Schuldenbott	4 fl.
	2. der Gemeindsammann	2 fl.
		<hr/> 6 fl.
c. Der Pfandschein wird in 14 Tagen nach dem zweyten Bott angekündet, und sogleich oder // [S. 198] des folgenden Tags werden bey dem Debitor die erforderlichen Pfande eingeschrieben, in Schätzung und unpartheyische Verwahrung genohmen. Kosten 25 fl.		
Davon bezieht	1. Der Gerichts-Präsident pr. die Bewilligung	1 fl.
	2. Die Notariats-Canzley	3 fl.
	3. Der Schuldenbott	6 fl.
	4. Der Gemeindsammann pr. Pfandeinschreiben und	15 fl.
		<hr/>

Schätzen.

		25 fl.
Summa für Austrieb- und Pfändungs-Kosten		37 fl.
d. Die Pfandversilberung folgt in 14 Tagen nach der Pfandeinschreibung. Pfandversilberungskosten à 30 fl.		
Davon bezieht	1. Der Gerichts. Präsident	1 fl.
	2. Der Gemeindammann	15 fl.
	3. Der Gemeindraths-Weibel	14 fl.
		30 fl.
C. Der Rechtstrib um lauffende Schulden durch die Gemeindsammänner (nach dem 10 §.) geschieht wie durch die Schuldenbötte nach folgender Kostenbestimmung.		
1. Die Warnung oder das erste Bott		2 fl.
2. Das zweyte Bott oder die Ankündigung des Pfändens		2 fl.
3. Pfandschein und Pfandeinschreibung		15 fl.
Summa ganzer Austrieb- und Pfändungskosten.		19 fl.
		// [S. 199]
4. Pfandversilberung, 30 fl.		
Davon bezieht	1. Der Gerichtspräsident	1 fl.
	2. Der Gemeindsammann	15 fl.
	3. Der Gemeindraths-Weibel.	14 fl.
		30 fl.

Art. 9. Gegen liquide Forderungen haben gar keine Rechtsvorschläge statt; hat aber der Debitor rechtliche Einwendungs-Gründe, so meldet er sich bey dem Zunft- oder Bezirks-Gerichts-Präsidenten, welche, nach geprüften Gründen einen Rechtsvorschlag zu bewilligen, nach folgender Competenz-Bestimmung befugt sind. Die Befugniß des Zunftgerichts-Präsidenten erstreckt sich 1stens in laufenden Schulden und um derselben Zinse, auf die Fälle, wo die Forderung die Summe von 64 Franken nicht übersteigt: 2tens in verbriefeten, oder pfändbar versicherten Schulden, und derselben Zinse, auf diejenigen Fälle, wo das Capital selbst die Summe von 64 Franken nicht übersteigt: 3tens in Zinsstreitigkeiten bis auf 64 Franken, wo es lediglich um die Frage zu thun ist, ob mehr oder weniger Zinse ausstehen, wo es der Debitor mit Quittungen beweisen kann, und also nur das Quantitativ der geforderten Zinse streitig, und die Ursache des begehrten Rechtsvorschlags ist. Die Befugniß der Bezirks-Gerichts-Präsidenten umfaßt alle höher gehende Bewilligungen. Beydseitige Präsidenten werden // [S. 200] aber wohl untersuchen, ehe sie Rechtsvorschläge ertheilen. In allweg muß ein Rechtsvorschlag vor Empfang des 2ten Botts geschehen, nach welchem ohne Vertröstung des Rechts für die Forderung und Kosten durchaus kein Rechtsvorschlag mehr ertheilt werden darf. Nach dem Schrekzedel können in keinem Fall fernere Rechtsvorschläge bewilliget werden; auch sollen die Rechtsvorschläge von den Vollziehungs-Beamten, durch welche die Schuldbetreibung gehet, den betreffenden Creditoren durch den Rathschreiber und die Schuldenbötte angezeigt werden, in der bestimmten Meinung, daß diese letztern bey ihrer Verantwortlichkeit dem erhaltenen Auftrag unverweilt ein Genügen leisten, und diese Rechtsvorschläge



ohne weitere Kosten in die Hände der Creditoren gelangen machen. Sollte dem Debitor von dem Präsidio eine Nothgant bewilliget werden, so bleibt es deswegen bey den bestehenden Gesetzen, in der Meinung jedoch, daß alle solche Nothganten unter der Leitung des Gemeind-Raths, und in Beyseyen des Gemeindammanns vorgenommen, und ungesäumt vor allen andern Ganten gehalten werden.

Art. 10. Für alle lauffenden Schulden, die ein Creditor außert seinem Zunftbezirk, – sowie für diejenigen lauffenden Schulden, welche er innert seinem Zunftbezirk zu fordern hat, insofern letztere den Betrag von 64 Franken übersteigen, stehet es ihm frey, die Betreibung des Debtors durch den // [S. 201] Schuldenbott oder den betreffenden Gemeindsammann zu veranstalten. Für lauffende Schulden hingegen unter und bis auf 64 Franken, soll der Creditor seinen mitzünftigen Debitor nur durch den Gemeindsammann betreiben.

Art. 11. Um alle lauffende Schulden soll erst das Pfandrecht gebraucht, und auf Begehren nur dann mit den Auffahls-Rechten fortgefahren werden, wenn der Creditor mit den Pfanden nicht gänzlich hat bezahlt werden können. Für die Unkosten gegen einen solchen Debitor, der an den Auffahl getrieben, und hinter welchem nichts gefunden wird, soll der Creditor das Recht verträsten.

Art. 12. Die ersten und folgenden Ruffe sollen unter Verantwortlichkeit unaufgehalten verkündet werden, wenn der betreffende Creditor für seine Anforderung nicht befriediget ist. Bey dem zweyten Ruff soll die Auffahlsbeschreibung durch die Notariats-Canzleyen aufgenommen, kann aber in minder wichtigen Fällen den Gemeindsammännern aufgetragen werden.

Die niedern und hohen Botte sollen jede Woche, bis Freytag Abends, in die Hände jedes betreffenden Gemeindammanns gelegt, und von diesem bis Samstag Abends dem Debtoren verkündet werden.

Art. 13. Die erloffenen Kosten sind in jedem Fall von dem Debitor bey Vorweisung des Ab- // [S. 202] stellzeduls, oder des Rechtsvorschlags, dem Rathsschreiber, oder seinen Bötten, oder den Gemeind-Ammännern, welche den Schuldtrieb ausüben, zu bezahlen; – nur in Fällen, wo auf dem Debitor keine Pfande, und so auch die Kosten nicht gefunden würden, sollen die Kosten von dem Creditor bezahlt werden.

Art. 14. Der Rathschreiber und die Schuldenbötte sollen gehalten seyn, der Justiz-Commißion zu Handen der Cantons-Regierung, und die Gemeindsammänner durch die Gemeindsräthe ihrem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zu Handen der Justiz-Commission, um die ihnen amtlich anvertrauten Gelder und Verrichtungen zween habhafte Bürgen zu stellen, in der Meinung, daß die Bürgschaft der Gemeindsammänner, von den Gemeindsräthen mit ihren Bemerkungen an die betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und von diesen, mit ihrem Bericht und Befinden begleitet, an die Justiz-Commission eingesandt werden soll.

Nichts destoweniger bleiben dem Rathschreiber die Schuldenbötte, und die Gemeindsammänner den Debtoren sowohl als den Creditoren verantwortlich, und können für ihre Handlungen vor Gericht gezogen, und zum Ersatz angehalten werden, für so viel, als der durch ihre Versäumniß, oder Nichtbefolgung der gesezlichen Vorschrift verursachte Schaden beträgt. // [S. 203]

Art. 15. Der Rathschreiber, die Schuldenbötte, und die Gemeindsammänner sind der Justiz-Commission untergeordnet; in Ansehung der ersten ist bey allfälligen



Beschwerden sich gerade an diese Commission zu wenden, hingegen der letztern halber mag es zuerst an die Bezirks-Statthalter, und von diesen an die Justiz-Commission geschehen. Die Zurechtweisung beyder aber ist der Justiz-Commission übertragen, dieselbe wird auch die Ausgleichung der, zwischen dem Rathschreiber und den Schuldenböthen bestehenden Ungleichheiten, so wie die nähere Anleitungen zur Ausführung besorgen, und veranstalten, daß diese neue Ordnung des Rechtstribs ehest möglich in Ausübung gebracht werde.

Art. 16. Nach diesen Bestimmungen ist der Rechtstrieb, der Formen und Kosten halber in Zukunft zu behandeln; übrigens soll es, in Ansehung der Auffahls- und Pfändungs-Rechten, so wie auch der Blumenscheine halber, bey den einstweilen bestehenden gesetzlichen Verfügungen, insofern nicht neue gesetzliche Bestimmungen eintreten werden, sein Verbleiben haben.

Zürich, den 17. December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.05.2016]